

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1966	Nummer 11
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	22. 12. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung	128
20330	28. 12. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. 11. 1964; hier: Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren ab 1. Januar 1966	128
21210	24. 11. 1965	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	129
21220	27. 11. 1965	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	129
21504 8055 8221	6. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; hier: Sicherheitsbeauftragte nach § 719 RVO	130
236	28. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden	130
78141	22. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Neufassung)	131

I.

20322

**Richtlinien
über die Vergütung von Nebentätigkeiten
bei der Ausbildung und Fortbildung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2202 — 3726 IV '65 —
u. d. Innenministers — II A 1 — 25.30 — 132'65
v. 22. 12. 1965

1 Allgemeines

1.1 Einem Beamten oder Richter des Landes darf eine Vergütung für Tätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung von Bediensteten des Landes nur gewährt werden, wenn

- a) ihm diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt zugewiesen werden können oder
- b) er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet wird.

1.2 Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei der Ausbildung und Fortbildung bedarf der Beamte oder Richter der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt werden soll (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 LBG). Das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird (§ 67 LBG), und für eine Vortragstätigkeit (§ 69 Nr. 2 LBG).

2 Ausbildung

2.1 Für die Erteilung von Unterricht bei der Ausbildung kann eine Unterrichtsvergütung gezahlt werden. Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn

- 1. des höheren Dienstes gehört 13,— DM.
- 2. des gehobenen Dienstes gehört 11,— DM.
- 3. des mittleren Dienstes gehört 9,— DM.
- 4. des einfachen Dienstes gehört 7,— DM.

2.2 Mit der Unterrichtsvergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vorbereitung des Unterrichts sowie die Ausarbeitung von Haus- oder Klausuraufgaben, die nicht Bestandteil einer Prüfung sind, aufgewendet wird. Dem Unterrichtenden wird die für die Fertigung von Klausurarbeiten festgesetzte Zeit für je volle 45 Minuten wie Unterricht vergütet.

2.3 Werden im Rahmen der Ausbildung besondere Vorträge gehalten, so gelten die Nummern 3.21, 3.22 und 3.3 entsprechend.

2.4 Eine Vergütung wird nicht gezahlt für

- 1. eine Unterweisung oder andere Ausbildung von Bediensteten am Arbeitsplatz und
- 2. die Führung der Aufsicht bei der Fertigung von Klausurarbeiten.

3 Fortbildung

3.1 Für eine Unterrichtstätigkeit bei der Fortbildung kann eine Unterrichtsvergütung gezahlt werden. Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Unterrichtende, deren Eingangsamt

- 1. zu einer Laufbahn des höheren Dienstes gehört 16,— DM.
- 2. zu einer Laufbahn einer anderen Laufbahngruppe gehört 13,— DM.

3.21 Für eine Vortragstätigkeit bei der Fortbildung kann eine Vortragsvergütung in Höhe von 25,— DM je Vortragsstunde (45 Minuten) gezahlt werden.

3.22 Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann eine höhere als die in Nummer 3.21 festgesetzte Vortragsvergütung gewährt werden für Vorträge, die

- a) nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt mit Vorlesungen an Universitäten vergleichbar sind,

b) von einer bedeutenden Persönlichkeit gehalten werden oder

c) hervorragende Fachkenntnisse voraussetzen, wenn sie für die Gesamtveranstaltung von besonderer Wichtigkeit sind. In diesen Fällen ist die Höhe der Vergütung nach dem Schwierigkeitsgrad des dem Vortrag zugrunde liegenden Stoffes, dem zu seiner Vorbereitung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie bei Wiederholungen nach ihrer Zahl zu bemessen.

3.3 Mit der Unterrichts- oder Vortragsvergütung ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vorbereitung des Unterrichts oder des Vortrags aufgewendet wird. Ist nach einem Vortrag eine Diskussion mit dem Vortragenden vorgesehen, so erhält er eine Vergütung nach den Grundsätzen der Nummern 3.21 oder 3.22.

4 Reisekosten

Neben der Unterrichtsvergütung und der Vortragsvergütung werden Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

5 Schlußbestimmungen

5.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gelten für Angestellte des Landes entsprechend.

5.2 Abweichungen von den Bestimmungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers.

5.3 Die obersten Landesbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für ihren Geschäftsbereich im Rahmen der Nummer 1.1 die Tätigkeiten, für die eine Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt wird.

— MBl. NW. 1966 S. 128.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 4
zum BAT vom 24. 11. 1964;
hier: Gesamtvergütung der Angestellten
unter 18 Jahren ab 1. Januar 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100—3879/IV '65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15211'65 —
v. 28. 12. 1965

Mit Bezugserlaß v. 26. 11. 1965 habe ich — der Finanzminister — gebeten, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Richter des Landes vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung um 4 v. H. zu erhöhen. Ich habe im Hinblick auf § 29 BAT darum gebeten, den erhöhten Ortszuschlag auch den Angestellten vorschußweise zu gewähren.

Die vorgesehene Erhöhung des Ortszuschlages hat nach § 30 BAT eine Erhöhung der Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Folge.

Wir bitten deshalb, vorbehaltlich der oben genannten gesetzlichen Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Richter des Landes sowie vorbehaltlich einer Änderung durch Tarifvertrag, die Gesamtvergütungen nach § 30 BAT mit Wirkung vom 1. 1. 1966 an nicht mehr nach der als Anlage zu dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1964 (Bezugserlaß zu a) bekanntgegebenen, sondern nach der anliegenden Tabelle zu zahlen.

Anlage

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 8. 12. 1964 (SMBL. NW. 20330).

b) Erl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1965 (n. v.) — B 2100 — 3622 IV '65.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
Gültig ab 1. Januar 1966

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI monatlich DM	VII monatlich DM	VIII monatlich DM	IX monatlich DM	X monatlich DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	356,— (8,57)	320,50 (7,50)	297,— (6,80)	275,50 (6,15)	257,— (5,60)
	A	344,50	309,—	285,50	264,—	245,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	391,50 (9,43)	352,50 (8,25)	326,50 (7,48)	303,— (6,77)	282,50 (6,16)
	A	379,—	340,—	314,—	290,50	270,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	434,50 (10,45)	391,— (9,15)	362,50 (8,29)	336,— (7,51)	313,50 (6,83)
	A	420,50	377,—	348,50	322,—	299,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	498,50 (12,—)	448,50 (10,50)	416,— (9,52)	385,50 (8,61)	360,— (7,84)
	A	482,50	432,50	399,50	369,50	343,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

— MBl. NW. 1966 S. 128.

21210

**Änderung
der Beitragsordnung (BeitrO) der
Apothekerkammer Nordrhein
Vom 24. November 1965**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung v. 24. 11. 1965 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers v. 27. 12. 1965 — VI B 1 — 15.03.84 — genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein v. 19. 12. 1960 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beitrags-Tabelle

zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein

a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken:

Gruppe	Jahresumsatz (in 1000 DM)	vierteljährlich DM
1	100	15,—
2	100 — 150	36,—
3	150 — 200	45,—
4	200 — 250	50,—
5	250 — 300	65,—
6	300 — 350	85,—
7	350 — 400	105,—
8	400 — 450	120,—
9	450 — 500	140,—
10	500 — 550	150,—
11	550 — 600	170,—
12	600 — 650	190,—
13	650 — 700	200,—
14	700 — 750	220,—
15	750 — 800	235,—
16	800 — 850	250,—
17	850 — 900	275,—
18	900 — 950	295,—
19	950 — 1000	320,—
20	1000 — 1050	335,—
21	1050 — 1100	360,—
22	1100 — 1150	380,—

23	1150 — 1200	405,—
24	1200 — 1250	425,—
25	1250 — 1300	450,—
26	1300 — 1350	470,—
27	1350 — 1400	495,—
28	1400 — 1450	515,—
29	1450 — 1500	540,—
30	über 1500	560,—

b) Sonstige Kammerangehörige: 6,— DM.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

— MBl. NW. 1966 S. 129.

21220

**Änderung
der Satzung der Westfälisch-Lippischen
Ärzteversorgung
Vom 27. November 1965**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in der Sitzung am 27. 11. 1965 folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung v. 25. 3. 1960 (SMBL. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers v. 22. 12. 1965 genehmigt worden sind.

Artikel I

1. In § 9 werden die Absätze 1 bis 3 durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat Anspruch auf lebenslängliche Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(2) Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für die Altersrente ist das Produkt aus dem Bemessungsmultiplikator und der gemäß § 25 Abs. 1 errechneten durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. Der Bemessungsmultiplikator für das kommende Geschäftsjahr wird auf Grund des Rechnungsabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses im laufenden Geschäftsjahr festgesetzt. Die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist der zweifache Wert, der sich ergibt aus der im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die gemäß § 25 Abs. 1 errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe des gleichen Geschäftsjahres.

Für das Kalenderjahr, in dem eine Rentenzahlung beginnt, und für das vorausgegangene Kalenderjahr wird für die Errechnung der Steigerungszahlen die nach § 25 Abs. 1 errechnete durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

2. § 15 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
 - (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der nachstehend unter a bis c zu errechnenden Rente.
 - a) Bezog das Mitglied Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
 - b) Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so gilt für die Berechnung der Rente § 10 Abs. 5.
 - c) Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrecht erhalten, wird die Rente nur auf Grund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen berechnet.
3. § 25 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

— MBl. NW. 1966 S. 129.

21504

8055
8221

Luftschutzhilfsdienst;

hier: Sicherheitsbeauftragte nach § 719 RVO

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 — V B 3 — 4.6

Nach § 719 RVO sind in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift bitte ich, bei der Durchführung von Übungen der LSHD-Einheiten soweit notwendig von Fall zu Fall einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, die die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen überwachen (Abschnitt D der Anlage 2 zur LSHD-DV 49).

Für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten bei der Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel und bei den LSHD-Zentrallagern gilt der RdErl. v. 14. 10. 1965 (MBl. NW. S. 1452; SMBl. NW. 8221).

An die Regierungspräsidenten,

örtlichen Luftschutzleiter,

Landesausbildungsstätte für den Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in Wesel.

— MBl. NW. 1966 S. 130.

236

Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 12. 1965 —

V A 1 / V B 4 / II 1 — SB — 7.83 g — 2684/65

Auf Grund meines RdErl. v. 5. 2. 1965 (n. v.) — V A 2 — 3.740 — 99/65 wurden den Regierungspräsidenten und den Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung die „Richtlinien für die Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden“, die vom Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AHMV) aufgestellt und vom Bundesschatzminister herausgegeben worden sind, bereits zum Dienstgebrauch zugeleitet. Diese Richtlinien werden nunmehr zur Beachtung mit sofortiger Wirkung eingeführt. Die mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1958 (n. v.) — I A 6 — 7.02 — 919/58 eingeführten „Vorläufige Richtlinien für die Innenbeleuch-

tung in öffentlichen Gebäuden“ — vgl. Nr. 56 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) — V B 1 — 0.303 — 1230/63 (SMBl. NW. 236) — werden aufgehoben. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1958 ist unter Hinweis auf diesen RdErl. an vorbezeichneter Stelle zu streichen. Alle nutzenden Verwaltungen oder hausverwaltenden Dienststellen des Landes sind gehalten, sich diese Richtlinien zu beschaffen. Sie können von der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, Postfach 101, und vom Werner-Verlag GmbH, Düsseldorf, Berliner Allee 11 a, zum Preis von 1,90 DM bezogen werden.

Eine Anpassung bestehender Beleuchtungsanlagen an die in den Richtlinien genannten Werte für die Beleuchtungsstärke muß sich wegen der Haushaltslage des Landes über einen längeren Zeitraum erstrecken. Sie hat sich jeweils auf die Beleuchtungsanlagen zu beschränken, die im Rahmen der Instandhaltung ohnehin erneuert oder instandgesetzt werden müßten oder deren Beleuchtungsstärke von den Richtlinien so stark abweicht, daß eine sofortige Anpassung unumgänglich ist, insbesondere in den Fällen, in denen Arbeitsbehinderungen, Gesundheitsschädigungen oder Unfallgefahren bereits eingetreten oder zu erwarten sind.

Da bei den Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung für das Aufgabengebiet der Beleuchtungstechnik kaum spezielle Fachkräfte beschäftigt werden, müssen Planungsaufträge für die Beleuchtungsanlagen im Rahmen der Elektroinstallationsarbeiten vorwiegend an Projektierungsbüros bzw. Fachfirmen vergeben werden. Bei ihrer Auswahl ist auf gründliche technische Fachkenntnisse und Erfahrungen besonderer Wert zu legen. In die abzuschließenden Ingenieurverträge sind unter „Grundlagen des Vertrages“ diese Richtlinien aufzunehmen. Bei der Planung und Berechnung der Beleuchtungsanlagen sollen die technischen Grundlagen erarbeitet und nachgewiesen werden. Da bauliche und beleuchtungstechnische Forderungen in engem Zusammenhang stehen, muß die Beleuchtungsplanung gleichzeitig mit der Aufstellung der Bauunterlagen im Rahmen des Vorentwurfs begonnen werden. Diese frühzeitige und enge Zusammenarbeit zwischen der planenden Ortsbaudienststelle, ggf. zwischen dem Architekten und dem Fachingenieur, ist unerlässlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß nach den Richtlinien aus wirtschaftlichen und beleuchtungstechnischen Gründen überwiegend der Einbau von Leuchtstofflampen gegenüber Glühlampen der Vorzug zu geben ist, sofern dem nicht besondere Gründe für die Wahl anderer Lichtquellen entgegenstehen.

Abgesehen davon, daß die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung nach dem RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 (SMBl. NW. 236) für die erstmalige Beschaffung von Beleuchtungskörpern mit Ausnahme beweglicher Beleuchtungskörper (Schreibtischlampen usw.) in Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zuständig sind, müssen sie aber auch bei der Projektierung und Ausführung von Beleuchtungsanlagen in vorhandenen Gebäuden von der jeweils nutzenden Verwaltung bzw. der hausverwaltenden Dienststelle beteiligt werden, ggf. ist nach Maßgabe meines RdErl. v. 6. 12. 1965 — V A 1 / V B 4 — 7.8 g — 2660/65 (MBl. NW. 1966 S. 3 / SMBl. NW. 236) der beim Regierungspräsidenten Köln (Dez. 34) — Sachgebiet „Elektrotechnik und Fernmeldeanlagen“ — eingesetzte Fachdezernent zu beteiligen.

Da die mit Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — VII B 6 — 7.07 — 107/55 u. d. Kultusministers — II E gen 27 — 1210g/54 u. 211/55 v. 14. 4. 1955 (SMBl. NW. 2230) eingeführten „Vorläufige Richtlinien für die Beleuchtung von Schulräumen mit künstlichem Licht“ nicht mehr den heute zu stellenden Anforderungen genügen, wird dieser Gem. RdErl. im Einvernehmen mit dem Kultusminister aufgehoben. Die neuen Richtlinien sind daher zunächst auch bei Schulbauten anzuwenden. Es ist vorgesehen, sie durch zusätzliche Richtlinien des AHMV, die die besonderen Merkmale der Beleuchtung von Schulräumen beinhalten, zu ergänzen.

Es ist daher im vorletzten Satz des Abs. 1 des RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 — I B 1 — 7.60 — 610/60 (SMBl. NW. 236) zu streichen:

„Vorläufigen Richtlinien für die Innenbeleuchtungen in öffentlichen Gebäuden“ — vgl. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1958 (n. v.) — I A 6 — 7.02 —

919 58 — sowie für die Beleuchtung von Schulräumen mit künstlichem Licht — vgl. Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Kultusministers v. 14. 4. 1955 (MBl. NW. S. 710 / SMBl. NW. 2230)“

und dafür einzusetzen:

„Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden“ — vgl. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 12. 1965 — V A 1 / V B 4 / II 1 — SB — 7.83g — 2684/65 (SMBl. NW. 236)“.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 130.

78141

Richtlinien

für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Neufassung)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1965 — V B 2 — 250 — 909:0

In Anpassung an die Änderung der Finanzierungsrichtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 11. 1964 — IV B 2 — 4771.30 — 11:64 — zum Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) i. d. F. v. 29. Juni 1961 (BGBl. I S. 813) werden die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem BVFG durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe v. 23. 2. 1960 (SMBl. NW. 78141) im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister mit Wirkung vom 1. Januar 1966 durch nachstehende Richtlinien ersetzt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinien gelten nur für Eingliederungsmaßnahmen durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Betriebsteile oder Grundstücke im Sinne von § 42 BVFG durch Kauf oder Pacht oder in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis. Das gleiche gilt für die nach den §§ 44 und 45 BVFG zu fördernden Maßnahmen. Einem nach § 42 abgeschlossenen Pachtvertrag steht ein nach den §§ 62, 63 BVFG abgeschlossener oder rechtskräftig festgesetzter Pachtvertrag gleich. Bei Pachtungen nach den vorstehenden Bestimmungen muß die Pachtdauer mindestens 12 Jahre betragen.

Siedlungsmittel sind nur für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge zu verwenden, die nach dem BVFG berechtigt und Inhaber des Siedlereignungsscheines sind.

2. Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Für die Finanzierung der unter Ziffer 1 genannten Eingliederungsmaßnahmen können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) zur Zahlung des Erwerbspreises
- b) zur Beschaffung des Inventars
- c) für bauliche Aufwendungen
- d) zur Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel
- e) für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für den Verkäufer oder Verpächter bei Übernahme einer Vollerwerbsstelle durch einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling.

3. Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu Eigentum

3.1 Darlehen

3.11 Darlehensschuldner

Das Darlehen wird in der Regel dem Vertriebenen bzw. Sowjetzonenflüchtling gewährt.

3.12 Belastungsgrenze

3.121 Die Jahresleistung, die auf das Darlehen zu erbringen ist — ggf. einschließlich Vorlasten — darf die tragbare Belastung nicht übersteigen.

3.122 Bei Vollerwerbsstellen setzt sich die tragbare Belastung zusammen aus:

demjenigen Betrag, der aus der Siedlerstelle für Grund und Boden und Gebäude von dem Siedler im Normalfalle nachhaltig zur Entrichtung der Leistungen auf die hierfür übernommenen Kredite aufgebracht werden kann (tragbare Rente)

und derjenigen Jahresleistung, die von dem Siedler zusätzlich für Inventarbeschaffung, Sondermaßnahmen und Anzahlung übernommen werden kann.

3.123 Bei Nebenerwerbsstellen ist der Nutzwert der Gebäude entsprechend seiner Bedeutung für die Stelle zu berücksichtigen.

3.124 Die tragbare Belastung einschließlich der tragbaren Rente wird von der Siedlungsbehörde festgesetzt.

3.125 Bei Vollerwerbsbetrieben muß das Darlehen bei einer 2%igen Leistung innerhalb des 50fachen Betrages der tragbaren Belastung liegen. Bei einem höheren Tilgungssatz ermäßigt sich der Kapitalisierungsfaktor entsprechend.

3.13 Darlehen für Betriebsmittelkredite und Beschaffung von Ersatzwohnraum

3.131 Die Höhe des Darlehns zur Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel (Ziff. 2 d) wird entsprechend der Größe und der Wirtschaftsform der Stelle durch die Siedlungsbehörde festgesetzt.

3.132 Ist die Beschaffung von Ersatzwohnraum Voraussetzung für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Stelle, so kann hierfür ein Darlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.

3.14 Darlehnsbedingungen für Vollerwerbsstellen

3.141 Das Darlehen ist unverzinslich.

Die gewährten Darlehen sind von dem auf die Auszahlung von mindestens 75 v. H. des Darlehns folgenden Vierteljahresersten ab mit Ausnahme des Betriebsmittelkredites mit jährlich 2 v. H. zu tilgen. Kann eine höhere Tilgung geleistet werden, so ist der Tilgungssatz entsprechend zu erhöhen.

Dem Siedler können bis zu zwei Freijahren, bei Zuteilung von Moor-, Odland-, Rodeland- oder diesen nach § 40 Abs. 2 BVFG gleichgestellten Flächen bis zu fünf Freijahren bewilligt werden.

3.142 Das als Betriebsmittelkredit gewährte Darlehen ist nach zwei Freijahren — gerechnet von dem auf die Auszahlung von mindestens 75 v. H. des Darlehns folgenden Vierteljahresersten an — in 10 gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Falls bei dieser Regelung das Verfahren nicht durchführbar oder der Einsatz von Beihilfen notwendig sein würde, kann der Tilgungssatz unter Anlegung eines strengen Maßstabes bis auf 2 v. H. ermäßigt werden.

3.15 Darlehnsbedingungen für Nebenerwerbsstellen

Für Nebenerwerbsstellen gelten die Bestimmungen meines Erl. v. 30. 9. 1960 — Nr. 36 d. Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBl. NW. 78141) — mit den inzwischen hierzu ergangenen oder noch ergehenden Änderungen.

3.16 Sicherung

Für das Darlehen ist eine brieflose Darlehnshypothek oder Grundschuld zu den Bedingungen dieser

Richtlinien für die Bewilligungsstelle im Range nach den Vorlasten, aber mindestens im gleichen Range mit den übrigen öffentlichen Finanzierungsmitteln und innerhalb der nach Ziffer 2 festgesetzten Belastungsgrenze einzutragen.

- 3.161 Für Darlehen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnraum gewährt werden, ist eine angemessene Sicherung beizubringen.

3.17 Vorzeitige Fälligkeit

Das Darlehen ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sich ergibt, daß das Verfahren, für das es beantragt worden ist, nicht durchgeführt wird. Für richtlinienwidrig verwendete oder unrechtmäßig zurückgehaltene Kredite sind Zinsen nach näherer Maßgabe der Schuldurkunde zu zahlen.

Bei eingetretenen Wertminderungen, die der Darlehnsnehmer zu vertreten hat, ist das Darlehen entsprechend zu ermäßigen und der nicht mehr gedeckte Darlehnsbetrag zurückzuzahlen.

3.2 Beihilfen

3.21 Allgemeines

Beihilfen dürfen nur bewilligt werden, wenn bei Ausschöpfung aller sonstigen Finanzierungsquellen die Eingliederung der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge nicht zu erreichen ist. Sie sollen $\frac{2}{3}$ der für die Übernahme des Betriebes insgesamt gegebenen Darlehen aus öffentlichen Mitteln nicht überschreiten.

Bei Nebenerwerbsstellen ist die Gewährung von Beihilfen nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

3.22 Arten der Beihilfen

Beihilfen können gewährt werden:

- a) für die Übernahme des Betriebes.
- b) Ist die Kultivierung von Moor-, Odland oder Rodungsflächen in Angriff genommen worden, so können für die Kultivierung zusätzlich zu den Beihilfen nach Ziffer 3.22 a) Beihilfen nach § 43 BVFG gewährt werden, sofern die Ansetzung von Vertriebenen bzw. Sowjetzonenflüchtlingen gewährleistet ist. In Anlehnung an § 40 BVFG werden dem Moor- und Odland gleichgestellt landwirtschaftlich nutzbare Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden, sowie nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind. Die Beihilfen können bis zur Höhe von 2 500,— DM je ha der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche bewilligt werden. Diese Beihilfen können einem Siedlungsunternehmen oder dem Siedler gewährt werden.

3.23 Rückforderung

Die Beihilfen sind rückforderbar. Hierfür gelten die Bestimmungen meines Erl. v. 28. 8. 1961 — Ziffer II — Nr. 42 d. Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBl. NW. 78141).

4. Übernahme land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf Grund eines langfristigen Pachtverhältnisses

4.1 Darlehen für den Pächter auf Vollerwerbsstellen

4.11 Allgemeines

Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen, die einen Betrieb, Betriebsteil oder ein Grundstück gemäß § 42 BVFG pachten, kann ein Darlehen zur Beschaffung des für die Bewirtschaftung des Pachtbetriebes erforderlichen

- a) lebenden und toten Inventars
 - b) des Feldinventars
 - c) der Vorräte und Betriebsmittel
- gewährt werden.

4.12 Höhe des Darlehens

Bei der Berechnung der Höhe des Darlehens ist von dem Gesamtmittelbedarf unter Abzug von Eigenleistungen auszugehen, der erforderlich ist, um dem Pächter durch die Pachtung eine gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen. Hinzuzurechnen ist der Pachtzins der ersten zwei Jahre. Die sich danach ergebende Gesamtsumme ist unter Ausschöpfung der tragbaren Belastung durch Darlehen zu decken.

4.13 Darlehnsbedingungen

4.131 Das Darlehen ist unverzinslich.

4.132 Das Darlehen ist von dem auf die Auszahlung von mindestens 75 v. H. des Darlehns folgenden Vierteljahresersten an mit mindestens 3 v. H. jährlich zu tilgen. Die Gewährung von Freijahren ist ausgeschlossen. Der unter Ziff. 4.12 angeführte Betrag von zwei Jahrespachten ist zweckgebunden für die Zahlung des Pachtzinses im 1. und 2. Pachtjahr zu verwenden.

4.133 Der nach Ablauf der Pachtzeit verbleibende Darlehnsrest ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziff. 4.134 sofort zurückzuzahlen, wenn nicht das Pachtverhältnis verlängert wird, der Pächter den Pachtbetrieb käuflich erwirbt oder der Darlehnsrest auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder auf einer Nebenerwerbsstelle abgesichert werden kann.

4.134 Der Rest des dem Pächter gewährten Darlehns wird erlassen, wenn das Darlehen bei Pachtende mindestens mit 85 v. H. getilgt ist bzw. in diesem Zeitpunkt durch bare Zahlung des Pächters getilgt wird. Dies gilt auch für den Fall, daß das Pachtverhältnis dadurch endet, daß der Pächter den Pachtbetrieb zu Eigentum erwirbt.

Diese Bestimmungen sind auf die Beendigung bereits laufender Pachtverträge nicht anwendbar. Werden laufende Pachtverträge jedoch um 6 Jahre verlängert, so kann ein gleicher Erlaß erfolgen, wenn der Pächter das Darlehen in diesem Zeitraum mit 3 v. H. des Ursprungskapitals tilgt. Bei Verlängerung um 12 Jahre genügt eine Tilgung von 2 v. H. vom Ursprungskapital zum gleichen Erlaß des Restbetrages des Darlehns bei Pachtende wie nach Abs. 1.

4.14 Baudarlehen

Es ist anzustreben, daß der Verpächter die Finanzierung notwendiger baulicher Maßnahmen auf dem Pachtbetrieb übernimmt. Hierfür können Darlehen nach den Bestimmungen zu Ziff. 4.2 gewährt werden. Ist dies nicht erreichbar, so kann auch dem Pächter für bauliche Maßnahmen auf der Pachtstelle ein Darlehen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß der Verpächter diese baulichen Maßnahmen als abnahmepflichtig anerkennt. Gleichzeitig hat der Pächter seine aus der Abnahmeverpflichtung des Verpächters ergebenden Ansprüche an die Bewilligungsstelle abzutreten.

Das Baudarlehen muß sich innerhalb des Gesamtmittelbedarfs nach Abschnitt III Ziff. 4.12 halten.

4.15 Nebenerwerbsstellen

Nebenerwerbsstellen sind nach meinem Erl. v. 30. 9. 1960 — Nr. 36 d. Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBl. NW. 78141) — zu behandeln.

4.2 Darlehen für den Verpächter

4.21 Übernimmt der Verpächter die Finanzierung notwendiger baulicher Maßnahmen auf dem Pachtbetrieb, so kann ihm hierfür ein Betrag von höchstens 20 000,— DM und für die Beschaffung von Ersatzwohnraum ein Betrag von höchstens 10 000,— DM gewährt werden.

4.22 Wird der Pachtvertrag auf mindestens 18 Jahre abgeschlossen und räumt der Verpächter dem Pächter und seinem mittelbaren oder unmittelbaren Rechtsnachfolger ein Vorpachtrecht, ein Vorkaufrecht für alle Fälle (§ 1097 BGB) oder eine Kaufanwartschaft ein, kann das dem Verpächter zur

Beschaffung von Ersatzwohnraum zu gewährende Darlehen bis auf 20 000,— DM erhöht werden.

4.23 Darlehnsbedingungen

Das Darlehen an den Verpächter ist unverzinslich und mit mindestens 4 v. H. jährlich zu tilgen. Die Gewährung von Freijahren ist ausgeschlossen.

4.3 Rückzahlung der Darlehen

4.31 Die Darlehen sind, wenn sie dem Verpächter oder dem Pächter gewährt worden sind, sofort zurückzuzahlen, wenn vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit

- a) der Pachtvertrag von den Vertragsparteien aufgehoben wird
- b) der Verpächter ohne wichtigen Grund oder entgegen den Vorschriften der §§ 569, 596 BGB kündigt oder
- c) der Pächter aus einem wichtigen in der Person des Verpächters liegenden Grunde kündigt

4.32 Die dem Verpächter nach Ziffer 4.2 gewährten Darlehen sind nicht sofort zurückzuzahlen, wenn der Betrieb unverzüglich wieder an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling nach § 42 BVFG verpachtet wird. Ist dem Verpächter ein Darlehen nach Ziff. 4.22 gewährt worden, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung nur dann, wenn auch der mit dem neuen Pächter abgeschlossene Pachtvertrag eine Pachtdauer von 18 Jahren und die Einräumung eines Vorpachtrechts, eines Vorkaufsrechts für alle Fälle oder eine Kaufanwartschaft für den Pächter sowie seinen unmittelbaren und mittelbaren Rechtsnachfolger vorsieht.

4.33 Das dem Verpächter gewährte Darlehen kann ihm abweichend von Ziff. 4.31 in Härtefällen belassen werden, wenn es mit 5 v. H. verzinst und zuzüglich ersparter Zinsen mit 5 v. H. getilgt wird.

4.4 Sicherung

4.41 Die Sicherung erfolgt durch Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz v. 5. August 1951 (BGBl. I S. 494). Ist die Bestellung eines Inventarpfandrechts nicht möglich, so ist ein Sicherungsübereignungsvertrag abzuschließen oder andere geeignete Sicherheiten zu bestellen. In den Sicherungsübereignungsverträgen sind die zur Sicherung übereigneten Gegenstände bestimmt zu bezeichnen, und zwar mit so genauen Unterscheidungsmerkmalen, daß sich die übereigneten Stücke jederzeit aussondern lassen. Bestimmbarkeit allein genügt nicht. Für das Darlehen bzw. den Darlehnsteil, der bei Pachtbetrieben für bauliche Maßnahmen auf der Pachtstelle bewilligt wird, ist möglichst ein Grundpfandrecht für die Bewilligungsstelle an bereitester Stelle einzutragen.

4.5 Beihilfen

4.51 Beihilfen dürfen nur bewilligt werden, wenn bei Ausschöpfung aller sonstigen Finanzierungsquellen die Eingliederung auf einer Pachtung nicht zu erreichen ist. Die Beihilfen dürfen 45 v. H. der in Ziff. 4.12 aufgeführten Gesamtsumme nicht überschreiten.

4.52 Die Gewährung einer Pachtzinsbeihilfe ist nicht zulässig.

4.53 Bei Nebenerwerbsstellen ist die Gewährung von Beihilfen nicht zulässig.

4.54 Ist die Kultivierung von Moor-, Ödland oder Rodungsflächen in Angriff genommen worden, so können für die Kultivierung Beihilfen nach § 43 BVFG gewährt werden, sofern die Ansetzung von Vertriebenen bzw. Sowjetzonenflüchtlingen gewährleistet ist. In Anlehnung an § 40 BVFG werden dem Moor- und Ödland gleichgestellt landwirtschaftlich nutzbare Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden, sowie nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind.

Die Beihilfen können bis zur Höhe von 2 500,— DM je ha der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche bewilligt werden.

Diese Beihilfen können einem Siedlungsunternehmen oder dem Siedler gewährt werden.

4.55 Rückforderung

Für die Rückforderung der Beihilfen gelten die Bestimmungen meines Erl. v. 28. 8. 1961 Ziff. II — Nr. 42 d. Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBl. NW. 78141).

5. Verfahren

5.1 Anträge auf Förderung eines Eingliederungsvorhabens nach Abschnitt A sind bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung einzubringen. In dessen Bereich der von dem Antragsteller zu übernehmende Betrieb, bei Überschneidung der Bereichsgrenze die Hofstelle und bei Übernahme von unbebauten Grundstücken der größere Teil der Fläche gelegen ist.

5.2 Hinsichtlich der Mithilfe bei der Antragstellung (vorbereitende Arbeiten bis zur Einbringung des Antrages) und der Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren verbleibt es bei der bisherigen Handhabung und Regelung. Die vorbereitenden Arbeiten umfassen insbesondere die Überprüfung der durchzuführenden Maßnahmen sowie die Beschaffung aller für die Stellung des Antrages im Kreditbeirat und die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen. Die Begutachtung des Objektes erfolgt durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung.

5.3 Die bisherigen Kreditbeiräte bestehen fort. Mitglieder sind:

- a) der Vorsteher des zuständigen Amtes für Flurbereinigung und Siedlung als Vorsitzender,
- b) der Oberkreisdirektor — Kreisflüchtlingsamt — bzw. der Oberstadtdirektor — Flüchtlingsamt,
- c) der Kreislandwirt,
- d) der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
- e) ein vom Kreisflüchtlingsausschuß (Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen) gewählter Vertrauensmann für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Eingliederung.

Ordnungsmäßige Vertretung der vorbezeichneten Mitglieder des Kreditbeirates ist zulässig.

Hinsichtlich der beantragten Aufbaudarlehen verbleibt es bei den Bestimmungen d. Gem. RdErl. mit dem Finanzminister v. 1. 4. 1959 Abschnitt IV (SMBl. NW. 623).

Siedlungsgesellschaften und Organisationen, die zur Bearbeitung von Eingliederungsmaßnahmen zugelassen sind, sind zu den Sitzungen des Kreditbeirates einzuladen und zu hören, falls von ihnen bearbeitete Fälle zur Verhandlung kommen.

Die Geschäfte des Kreditbeirates werden durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung geführt.

5.4 Der Kreditbeirat prüft die Anträge nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen zur Übernahme der Stelle oder des Grundstückes.
- b) Feststellung, daß die Vertriebenen- bzw. Flüchtlingeigenschaft nach den Bestimmungen des BVFG vorliegt.
- c) Feststellung, daß mit der Zuweisung der Siedlerstelle der Erwerber eine sichere wirtschaftliche Existenzgrundlage — bei Nebenerwerbsstellen in Verbindung mit dem Hauptberuf — und ein familiengerechtes Heim erlangt.
- d) Feststellung, ob der Siedler in der Lage sein wird, die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen.

- f) Inventarbedarf,
g) Höhe des Kredit- und Beihilfenbedarfes.
- 5.5 Der Kreditbeirat kann nur in voller Besetzung entscheiden,
- Gegenstand der Beschlußfassung ist die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Verfahrens (Ziff. 5.4).
 - Wird die Förderungswürdigkeit einstimmig bejaht, so ist nach den Bestimmungen der Ziffer 5.7 zu verfahren.
 - Wird die Förderungswürdigkeit einstimmig verneint, so sind die Antragsunterlagen dem Kreditausschuß (Ziffer 5.6) vorzulegen, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich beantragt. Er ist deshalb über die Gründe, die zur Verneinung der Würdigkeit geführt haben, zu unterrichten, damit er die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen. Hierzu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Vorlegung an den Kreditausschuß beantragen kann.
 - Erfolgt die Beschlußfassung über die Förderungswürdigkeit des Verfahrens durch den Kreditbeirat nicht einstimmig, so sind die Antragsunterlagen an den Kreditausschuß mit Bericht und Begründung des Beschlusses zur Entscheidung abzugeben.
 - Der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Beiratsbeschlüsse.
- 5.6 Die nach den bisherigen Bestimmungen bei jedem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung gebildeten Kreditausschüsse bestehen fort. Mitglieder sind:
- der Leiter des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung oder sein Vertreter, als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn bzw. der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,
 - ein von dem Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen je für Nordrhein und Westfalen-Lippe zu benennender sachverständiger Vertreter.

Der Kreditausschuß befindet über die zugeleiteten Anträge gemäß Ziffer 5.4 und 5.5 a). Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, jedoch gilt der Antrag als abgelehnt, wenn der Vorsitzende nicht zustimmt. Dem Antragsteller sind die Gründe, die ggf. zur Verneinung der Förderungswürdigkeit geführt haben, zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen ist bei Bejahung der Förderungswürdigkeit nach den Bestimmungen der Ziffer 5.7 zu verfahren.

In Wahrnehmung der Aufgaben der Oberen Siedlungsbehörde trägt der Vertreter des Landesamtes die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse des Kreditausschusses.

- 5.7 Ist ein die Förderung bejahender Beschluß des Kreditbeirates bzw. Kreditausschusses ordnungsmäßig zustande gekommen, so ist der Antrag nach meinem Erl. v. 22. 7. 1958 (s. Nr. 16 d. Anlage z. RdErl. v. 18. 6. 1963 — SMBl. NW. 78141) über die Bewilligung und Verwaltung von Krediten und Beihilfen zu behandeln.

Wenn aus öffentlichen Mitteln ein höherer Betrag als 60 000,— DM und ein höherer Nachkredit als 10 000,— DM befürwortet wird, ist vor Abgabe der Unterlagen an die Bewilligungsstelle die Zustimmung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung einzuholen. Überschreiten die befürworteten öffentlichen Mittel den Betrag von 100 000,— DM, so bedarf es meiner Zustimmung.

- 5.8 Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Bewilligungsstelle trägt der örtlich zuständige Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung die Verantwortung für die ordnungsmäßige und beschleunigte Durchführung und Abwicklung des Verfahrens.

- 5.9 Die Landwirtschaftskammern haben die Aufgabe, den Siedlern bei und nach Übernahme sowie ggf. bei der Aufgabe ihrer Stellen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Das gleiche gilt für die Siedlerbetreuer der Deutschen Landesrentenbank gemäß meinem Erl. v. 1. 8. 1958 (s. Nr. 17 d. Anlage z. RdErl. v. 18. 6. 1963 — SMBl. NW. 78141).

- 5.10 Die Mitwirkung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung als Siedlungsbehörde bei der Organisation und dem Verfahren innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft erfolgt unverändert nach den hierzu ergangenen Bestimmungen.

6. Von den vorstehenden Richtlinien kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgewichen werden.

7. Ausführungsbestimmungen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt die zur Durchführung dieser Richtlinien notwendigen Ausführungsbestimmungen.

— MBl. NW. 1966 S. 131.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.